

**Umweltbezogene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange  
zum Bebauungsplan Nr. 741, 2. Änderung – Am Forstkamp / Buchholzer Straße -**

**Bebauungsplan Nr. 741, 2. Änderung „Am Forstkamp/ Buchholzer Straße“  
Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange  
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz  
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

### **Planung**

Mit dem jetzigen Entwurf erfolgt eine Anpassung der bisherigen Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 741, 1. Änderung aus dem Jahr 1974 an die aktuellen Anforderungen. Im Rahmen der Wohnbauflächeninitiative werden sowohl temporäre Unterkünfte für Flüchtlinge als auch dauerhafte Gebäude geplant. Das allgemeine Wohngebiet soll eine III-geschossige Bebauung mit einer GRZ von 0,4 ermöglichen.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB.

### **Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes**

Die Planfläche weist bezüglich des Baugrundstücks „Am Forstkamp 22“ lediglich eine sehr untergeordnete Bebauung auf und ist im übrigen unversiegelt. Neben offenen Flächen findet sich auch ein umfangreicher Baumbestand, der Vögeln und Fledermäusen potentiell geeignete Nahrungs- und Nistgelegenheiten bietet. Eine artenschutzfachliche Potentialanalyse weist auf eine grundsätzliche Lebensraumbedeutung für die Nachtigall hin. Eine aktuelle Bestandsuntersuchung soll diesen Verdacht konkretisieren.

Die Fläche ermöglicht eine weitgehend freie Versickerung der Niederschläge und trägt damit direkt zur Grundwasserneubildung bei.

### **Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild**

Bei Realisierung der Planung kommt es zu Gehölzverlusten sowie zusätzlichen Bodenversiegelungen. Die Versickerungsleistungen werden damit dauerhaft eingeschränkt. Eventuelle Auswirkungen auf die Nachtigall können erst nach Vorlage der Bestandsaufnahmen eingeschätzt werden.

### **Eingriffsregelung**

Aufgrund der bisherigen Baurechte werden keine naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sein.

## **Baumschutzsatzung**

Die Baumschutzsatzung findet uneingeschränkt Anwendung. Zu entfernende Gehölze bedürfen einer entsprechenden Genehmigung und sind angemessen zu ersetzen. Anempfohlen wird die frühzeitige Anfertigung eines Aufmaßes der geschützten Gehölze.

## **Artenschutz**

Eine Beurteilung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse ist erst nach Vorlage von Bestandskartierung der Nachtigall möglich.

67.70 / Hannover, 13.04.2016

## **Weitere umweltbezogene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

**Region Hannover** (Schr. v. 05.04.2016)

### **Naturschutz:**

Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde bestehen nach wie vor Bedenken wegen des geringen Waldabstands.

### **Bodenschutz- und wasserbehördliche Belange:**

#### A Bodenschutzbehördliche Belange

Die bodenschutzrechtlichen Belange sind im o.g. Begründungstext unter Punkt 5.3 berücksichtigt. Neue Erkenntnisse liegen nicht vor.

#### B Wasserbehördliche Belange

Die Hinweise zu den Themenkomplexen „Grundwasser“ und „Niederschlagswasserver-sickerung“ aus der Stellungnahme der Region Hannover vom 04.01.2016 gelten fort.

Im Begründungstext zu o. g. B-Plan wird unter 5.3 „Boden“ auch auf die Grundwassersituation und die Planung von Kellern i. Z. m. den hohen Grundwasserständen eingegangen. Die dortigen Ausführungen werden von der Unteren Wasserbehörde mitgetragen.

### **Regionalplanung:**

Aus Sicht der Regionalplanung wird darauf hingewiesen, dass gemäß des Regionale Raumordnungsprogrammes 2005 (RROP 2005) die Waldränder und ihre Übergangszonen grundsätzlich von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freizuhalten sind. Grundsätzlich gilt als Richtwert ein Abstand von 100 m. Die einzuhaltenden Abstände sind mit der zuständigen Forstbehörde abzustimmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derzeit das RROP neu aufgestellt wird. Im RROP 2016 – Entwurf – sollen die Waldränder und ihre Übergangszonen aufgrund ihrer ökologischen Funktion, ihrer Erlebnisqualität sowie zur Gefahrenabwehr grundsätzlich von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freigehalten werden. Es soll ein Abstand von 100 m eingehalten werden. Bei Unterschreitungen sollen die Belange der Forstwirtschaft und des Naturschutzes besondere Berücksichtigung finden. Hierbei sind insbesondere die für die Gefahrenabwehr (Brandschutz, Windwurf etc.) notwendigen Abstände zu berücksichtigen.

Darüber hinaus ist die Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

**Nds. Forstamt Fuhrberg** (Schr. v. 02.05.2016)

die Planung sieht gegenüber dem östlich angrenzenden Wald einen Abstand von 3 m vor. Wie bereits mit Stellungnahme vom 06.01.2016 mitgeteilt und in zahlreichen vergleichbaren Fällen erläutert wurde, ist dieser Abstand aus Waldsicht und unter dem Aspekt der Gefahrenabwehr völlig unzureichend. Dafür ist unerheblich, dass dieser unzureichende Abstand in weiten Teilen des Misburger Waldes ebenfalls gegeben ist.

Gemäß RROP der Region Hannover ist ein Mindestabstand in Abstimmung mit der Waldbehörde (Gefahrenabwehr) einzuhalten, sofern aufgrund der örtlichen Situation bei vorhandener Bebauung und Beanspruchung durch sonstige Planungen der 100 m Abstand nicht gewahrt werden kann (RROP S. 98). Ich empfehle eine Abstimmung herbeizuführen.

Weitere Bedenken, Anregungen oder Hinweise habe ich nicht mitzuteilen.

**Nds. Forstamt Fuhrberg** (Schr. v. 06.01.2016)

von der Bebauungsplanänderung ist Wald indirekt betroffen. Das Plangebiet grenzt im Osten unmittelbar an Wald an.

Mit einem Abstand von drei Metern unterschreitet der Abstand der Baufläche zum Wald, den im RROP aufgeführten, erheblich.

Im RROP 2005 heißt es hierzu, dass Waldränder von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen auf 100 m Tiefe freizuhalten sind. Sofern dieser Abstand nicht eingehalten werden kann, ist in Abstimmung mit den Forstbehörden ein Abstand festzulegen, der sich vor allem an der Gefahrenabwehr orientiert.

Dafür ist in diesem Fall die Höhe der Bäume maßgeblich, welche hier bis zu 30 m erreichen. Demzufolge müssten die Gebäude einen Abstand von mindestens 30 m zum angrenzenden Wald einhalten.

**BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)** Schreiben vom 02.05.2016

Durch die geplante Bebauung östlich der Straße „Am Forstkamp“ müssten umfangreiche Gehölzbestände entfernt werden. Um möglichst viele der Bäume und Sträucher zu erhalten sollte daher die Bebauung im südlichen Bereich zurückgenommen werden und an dieser Stelle eine Grünverbindung zwischen der Straße „Am Forstkamp“ und den Wald geschaffen werden. Denn durch die Stadtbahnlinie und die geplante Bebauung wird die ehemalige Zuwegung von der Buchholzer Straße zum Wald abgeschnitten. Um zukünftig weiterhin einen attraktiven Zugang zum Wald zu ermöglichen, sollte daher zwischen der geplanten Bebauung und der Straßenbahn eine Grünverbindung geschaffen werden. Gleichzeitig können dadurch die noch vorhandenen Gehölze in diesen Bereich erhalten werden.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass die geplante Bebauung hinsichtlich dem Waldabstand nicht den Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP 2005) entspricht. Demnach ist auch aufgrund der Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz ein Abstand von 100 Metern frei von Bebauung zu halten. Derzeit ist ein Abstand von drei Metern vorgesehen. Nicht nur naturschutzfachlich ist ein derart geringer Abstand nicht vertretbar. Die zukünftige Bebauung sollte sich vielmehr auf den Bereich entlang der Straße „Am Forstkamp“ beschränken. Der hintere Bereich des Grundstücks sollte nicht bebaut werden, sondern als Freiraum zwischen Bebauung und Wald gesichert werden.

Das Plangebiet war bisher als allgemeines Wohngebiet und zum Teil als Fläche für Gemeinschaftsstellplätze ausgewiesen. Bei der Planung handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung. Eine **Ausgleichsberechnung** ist daher nicht erforderlich.

Anlage aufgestellt, 61.13, 22.08.2015